

Zürich, den 19. Dezember 2001

DER STADTRAT VON ZÜRICH

in den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. Juni 2001 reichten die Gemeinderäte Jürg Casparis (SVP) und Mauro Tuena (SVP) folgende Motion GR Nr. 2001/366 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, mit dem Ziel, dass die durch 31 fehlende Beamtinnen und Beamte entstandene Lücke bei der städtischen Kriminalpolizei schnellstmöglich und dauerhaft geschlossen werden kann, ohne dafür andere Abteilungen und Kommandobereiche permanent personell zu schwächen.

Begründung:

Die mit dem Fehlen von 31 Beamtinnen und Beamten der städtischen Kriminalpolizei verbundenen Sicherheitsdefizite sind nicht hinnehmbar.

1. Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Gemäss Art. 91 Abs. 2 GeschO GR hat der Stadtrat innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung eine schriftliche Begründung zu geben, wenn er die Entgegennahme einer Motion ablehnt.
2. Unter Berücksichtigung des zwischen dem Regierungsrat des Kantons Zürich und dem Stadtrat von Zürich vereinbarten Modells Urban Kapo entstanden bezüglich der Aufgaben, für welche die Stadt gemäss der vorgenannten Abmachung zuständig ist, im Bereich der städtischen Kriminalpolizei personelle Engpässe. Die von der Stadtpolizei eingesetzte «Task Force Kripo» kam in ihrem Bericht zum Schluss, dass die Kriminalpolizei zur Bewältigung der Arbeitslast im Sinne einer Sofortmassnahme mit 31 Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamten zu verstärken sei. Gestützt auf diesen Bericht beschloss das Kommando der Stadtpolizei Zürich eine entsprechende personelle Verstärkung. Per 1. August 2001, 1. Oktober 2001 und 1. Januar 2002 wird die Kriminalpolizei zu Lasten der Kommandobereiche und der Frontabteilungen (Verwaltungspolizei, Sicherheitspolizei, Abteilung für Verkehr) um je 10 Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamte personell ergänzt. Diese Verstärkung erfolgt im Sinne einer Prioritätensetzung. Im Weiteren hat das Kommando die Anstrengungen intensiviert, polizeilich ausgebildete Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger zu gewinnen.
3. Mit der vorliegenden Motion wird beabsichtigt, die durch 31 fehlende Polizistinnen und Polizisten entstandene Lücke bei der Kriminalpolizei zu schliessen, ohne dadurch andere Bereiche der

Stadtpolizei in personeller Hinsicht dauerhaft zu schwächen. Damit verlangt die Motion Massnahmen, welche sich auf den Personalbestand, allenfalls auch auf die Organisation der Stadtpolizei auswirken können. Gleichzeitig untersagt sie ein Vorgehen, wie es das oben unter Ziff. 2 zur personellen Stärkung der städtischen Kriminalpolizei teilweise vorsieht. Vorweg ist abzuklären, wer für Anordnungen in den in Frage stehenden Bereichen zuständig ist.

Art. 41 der Gemeindeordnung (GO), der allgemeine Kompetenzkatalog des Gemeinderates, enthält keine Bestimmung, aus welcher sich die Zuständigkeit des Gemeinderates für solche Anordnungen ableiten liesse. Dagegen hält Art. 65 GO fest, dass der Stadtrat den Aufgabenkreis der Dienstabteilungen im Rahmen der Art. 67ff. GO festlegt, wobei Art. 69 GO die Aufgaben des Polizeidepartements aufführt. Massgebend ist insbesondere Art. 69 lit. a GO, wonach das Polizeidepartement unter anderem die Sicherheits- und Kriminalpolizei umfasst. Bestimmt der Stadtrat die Aufgaben der einzelnen Dienstabteilungen, so ist es naheliegend, dass ihm auch die Kompetenz zusteht, die Bedingungen – etwa in personeller und organisatorischer Hinsicht – festzulegen, unter denen die Stadt ihren Pflichten nachzukommen hat. Art. 49 Abs. 1 GO hält denn auch fest, dass die Stadt vom Stadtrat verwaltet wird; diese allgemeine Zuständigkeitsnorm für den Stadtrat ergibt sich auch aus dem kantonalen Recht (§ 64 Ziff. 2 in Verbindung mit § 110 des Gemeindegesetzes).

Soweit die Motion sinngemäss eine Erhöhung des Personalbestandes der Stadtpolizei zugunsten der Kriminalpolizei fordert – d. h. nicht mittels Abzug von Polizeibeamtinnen und -beamten aus anderen Bereichen –, liegt wiederum weder eine Zuständigkeit des Gemeinderates noch der Gemeinde vor. Die Bewirtschaftung des Stellenplans von Stellen in den Besoldungsklassen 7 und höher liegt gemäss Art. 7 der Besoldungsverordnung, welche vom Gemeinderat am 15. Juli 1993 erlassen wurde, in Verbindung mit Art. 24 des Personalrechts in der Zuständigkeit des Stadtrates. Dem Gemeinderat fehlt somit die Kompetenz, dem Stadtrat vorzuschreiben, auf Versetzungen bzw. Abkommandierungen von anderen Abteilungen der Verwaltungspolizei, der Sicherheitspolizei oder der Abteilung für Verkehr zur Abteilung Kriminalpolizei zu verzichten. Die entsprechenden Zuständigkeiten liegen zum Teil nicht einmal beim Stadtrat, sondern bei der Departementsvorstehenden bzw. beim Kommandanten der Stadtpolizei (vgl. beispielsweise Stadtratsbeschluss Nr. 2361 vom 14. September 1994 betreffend Handhabung der Stellenpläne).

Der vorliegende parlamentarische Vorstoss betrifft daher den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates bzw. der Verwaltung, so dass er nicht motionabel ist. Der Stadtrat lehnt deshalb die Entgegennahme der Motion ab.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Josef Estermann

der Stadtschreiber

Martin Brunner